



VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
VBK Service-Nummer: +49 721 / 6107 5885
Anregung: lobundtadel@vbk.karlsruhe.de
Internet: vbk.info



AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
AVG Service-Nummern: +49 721 / 6107 5886
Anregung: lobundtadel@avg.karlsruhe.de
Internet: avg.info

gültig ab 23. Oktober 2020

Herzlich willkommen in unseren Fahrzeugen und an unserer Haltestelle.

Wir möchten, dass sich alle unsere Kunden bei uns wohlfühlen. Deswegen bitten wir Sie mitzuhelfen, folgende Regeln zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsverhältnis

Diese Haus-, Haltestellen-, Platz- und Nutzungsordnung findet Anwendung auf allen öffentlich zugänglichen Grundstücken, in allen ebensolchen Gebäuden, Fahrzeugen, Verkehrs- und sonstigen Anlagen von AVG und VBK.

Mit dem Betreten unserer Anlagen und Einrichtungen bzw. Nutzung unserer Verkehrsmittel erkennen Sie diese Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt das Betriebspersonal aus. Betriebspersonal im Sinne dieser Haus-, Haltestellen-, Platz- und Nutzungsordnung sind alle von AVG und VBK zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragten Personen.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen (einschl. E-Zigarette und Shischa/E-Shischa),
- Tonwiedergabegeräte oder Tonrumpfkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
- Mobiletelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
- ohne Erlaubnis zu musizieren,
- zu betteln,
- Akkus von Fahrzeugen im Sinne des § 63a (2) StVZO (Pelelec) und im Sinne des § 1 eKFV (E-Roller) an Steckdosen im Fahrzeug zu laden,
- Abfälle, Zigarettenkippen und Kaugummis wegzufwerfen, außer in die dafür vorgesehenen Behälter,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- Hunde zu führen, die Fahrgäste gefährden können, diese müssen einen Maulkorb tragen,
- im Geltungsbereich dieser Haus-, Haltestellen-, Platz- und Nutzungsordnung Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung von AVG und VBK anzubieten bzw. durchzuführen,
- sich in den Fahrzeugen ohne eine ordnungsgemäß angelegte Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht), soweit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen angeordneten infektionsschützenden Maßnahmen besteht. Bei Missachtung oder nicht korrekt getragener Mund-Nasen-Bedeckung (es müssen Mund- und Nasenöffnung vollständig bedeckt sein) ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 100 zu entrichten und der Fahrgast wird von der Beförderung ausgeschlossen. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen dies durch ein mitgeführtes, auf Verlangen hin dem Betriebspersonal vorgezeigtes, ärztliches Attest oder in sonstiger, geeigneter Form nachweisen.

(3) zusätzlich ist den Fahrgästen in den Fahrzeugen untersagt,

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- die Türen eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,

- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
- in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
- Füße auf bzw. an Sitze oder Tische zu legen oder zu stellen; bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten,
- alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wiederverschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen sind und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 40 zu entrichten,
- warme Speisen zu verzehren. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden.

(4) zusätzlich ist den Fahrgästen an den Haltestellen untersagt,

- nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebsanlagen zu öffnen oder zu betätigen,
- auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
- alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wiederverschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen sind und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden,
- zu lagern, zu nächtigen, zu betteln und Fahrgäste zu belästigen,
- die Gleise außerhalb der dafür vorgesehenen Überwege zu betreten,
- die Anlagen zu bekleben, zu beschriften, zu besprühen, zu verschmieren, zu verschmutzen oder zu beschädigen,
- Fahrräder oder andere Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
- Ballspielen, mit dem Rad, mit Inline-Skatern, Tretrollern, Skateboards oder Vergleichbarem zu fahren,
- metallbeschichtete Luftballons mitzuführen (Lebensgefahr aufgrund unter Spannung stehende Fahrleitung).

(5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gesichert sind.

(7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen und vom Bahnsteig verwiesen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von € 30 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe

nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(9) Beschwerden sind nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal erledigt werden können, können diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Befügung der Fahrkarte an eine Verwaltung von AVG und VBK gerichtet werden.

(10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von € 15 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag € 200, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

(11) Folgendes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch AVG und VBK gestattet:

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Anbringen von Plakaten und Aushängen
- Verkauf und Verteilen von Waren und Ähnlichem
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
- Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen Festgestellte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können zu Haus- und Platzverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadensersatzforderungen führen. Den Anordnungen unseres Betriebspersonals und der von uns zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten. Für verursachte Verschmutzungen stellen wir für die entstandenen Reinigungskosten ein Bearbeitungs-entgelt (mindestens € 30) in Rechnung. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Fahrgäste.

§ 4 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen weisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gefähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter bei Bedarf und ohne Aufforderung freizugeben.

§ 5 Allgemeine Hinweise zum Datenschutz (Nicht Infoplicht gem Art 13 DSGVO)

Unsere öffentlich zugänglichen Grundstücke, alle ebensolchen Gebäude, Fahrzeuge, Verkehrs- und sonstigen Anlage von AVG und VBK sind teilweise videoüberwacht. Wir erheben personenbezogenen Daten, wenn wir eine Videoaufnahme machen. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung, bspw. wenn wir ein Hausverbot aussprechen oder eine Vertragsstrafe verhängen, nehmen wir ebenfalls personenbezogenen Daten auf. Die AVG und VBK sind die Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Die Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, die Aufbewahrungs- und Löschfristen ergeben sich und sind abhängig von den jeweiligen Verfahren. Unbeschaden dieser Variabilität stehen Ihnen als Betroffener Rechte zu, die sie beim Verantwortlichen geltend machen können. Ergänzend erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zum Datenschutz unter datschutz@vbk.karlsruhe.de oder datschutz@avg.karlsruhe.de. Weitere Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie unter: avg.info/datschutz oder vbk.info/datschutz.